

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 4 (1853)

Heft: 2

Artikel: Ueber forstliche Bildung und forstliche Examen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber forstliche Bildung und forstliche Examens.

Die Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau in Nr. 3 des schweizerischen Forstjournals vom v. J. regt auf sehr verdankenswerthe Weise mehrere forstliche Gegenstände an, welche einer recht vielseitigen öffentlichen Besprechung werth sind, dessenungeachtet aber seit der Zeit keine weitern Bearbeiter fanden. Wenn daher im Nachfolgenden zunächst der erste derselben wieder aufgenommen wird, so geschieht es nicht in der Absicht, ihn erschöpfend behandeln zu wollen, sondern mehr nur, um Mittheilungen von erfahrneren Forstmännern hervorzurufen.

Wie in der zitierten Korrespondenz ganz treffend bemerkt worden ist, hat der schweizerische Forstmann eine gründliche Bildung noch nöthiger, als derjenige anderer Länder, weil

- 1) Bei dem geringen Umfange der nach eigenen Gesetzen regiert werdenden Kantone beinahe jedem Einzelnen die Aufgabe wird, bei der Organisation des Forstwesens oder bei der Fortbildung derselben thätig mitzuwirken.
- 2) Unsere Gesetze und Verordnungen der ganz eigenthümlichen staatlichen Einrichtungen wegen nicht derjenigen anderer Länder nachgebildet werden können &c.
- 3) Die klimatischen und Bodenverhältnisse unserer Waldungen oft in kleinen Kreisen so verschiedenartig sind, daß zu richtiger Beurtheilung derselben eine gründliche Bildung erforderlich ist.

Es wäre daher ganz zeitgemäß, daß in allen Kantonen, in denen man die Wichtigkeit einer rationellen Forstwirthschaft erkennt, der Studiengang der sich dem Forstwesen Widmenden regulirt und gesetzlich bestimmt würde, daß nur examinirte Kandidaten angestellt werden dürfen.

Die Grundlage einer guten forstlichen Ausbildung ist und bleibt eine gründliche Vorbildung. Für einen ausgezeichneten Kopf ist es ziemlich gleichgültig, ob dieselbe in einer Gymnasialbildung oder in einer realistischen bestehé, für gewöhnliche

Talente aber muß derjenigen der Vorzug gegeben werden, welche man an unsren technischen Schulen erlangt, weil sie in näherer Beziehung zum praktischen Leben steht. Vorausgesetzt wird jedoch dabei, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache, soweit er zum Verständniß der wissenschaftlichen Terminologie erforderlich ist, nicht ausgeschlossen sei, oder durch Privatunterricht ersetzt werde.

Rücksichtlich des Umfanges dieser Vorbildung dürfte unbedenklich der Grundsatz aufgestellt werden: Je mehr und je gründlicher, desto besser, vorzugsweise aber müßte sich dieselbe neben den gewöhnlichen Schulfächern als: deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie ic. auf die Naturwissenschaften und Mathematik erstrecken. In Beziehung auf die ersten ist ein vollständiger Kurs in der Experimental, Physik und Chemie, in der Botanik, Zoologie und Mineralogie erforderlich und der Unterricht in der Mathematik muß mindestens Arithmetik und Algebra, Geometrie, Sternometrie und Trigonometrie umfassen und in diesen Fächern möglichst gründlich sein, damit der Studirende seine Zeit auf der Forstlehranstalt nicht mit dem Einstudiren der Lehre der reinen Mathematik verlieren muß.

Nach Erwerbung dieser Vorbildung, über die sich der nunmehr 17- bis 18jährige Jünger der Wissenschaft entweder durch günstige Zeugnisse oder durch ein besonderes Examen auszuweisen hätte, müßte derselbe einen einjährigen praktischen Kurs bei einem tüchtigen Forstbeamten durchmachen, damit er die in den gewählten Beruf einschlagenden Geschäfte, die mit demselben verbundenen Unannehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten und den Wald selbst kennen lernen und seine Neigung zum Fache, sowie seine Gesundheit erproben könnte.

Dieser Kurs wäre am zweckmäßigsten im Vaterlande selbst zu machen, denn wenn hier auch nicht der großartige Betrieb wie in vielen deutschen Forsten geführt und der Zögling somit mit demselben auch nicht vertraut gemacht werden kann, so lernt er doch die seinem zukünftigen Wirkungskreise eigenthümlichen Verhältnisse kennen und wird vor überspann-

ten Plänen in Beziehung auf seine zukünftige Stellung bewahrt. Der Zweck dieses Praktikums wurde schon eben bezeichnet und wird am besten erreicht, wenn man den Zögling alle Handgriffe bei den Waldarbeiten praktisch einüben und den größten Theil seiner Zeit im Walde behufs Beaufsichtigung von Waldarbeiten u. dgl. zubringen läßt. Für die Einübung der wichtigern Bürouageschäfte wird daneben immer noch Zeit genug übrig bleiben. Ein theoretischer Unterricht von Seite des Lehrherrn während dieser Zeit erscheint überflüssig, dagegen muß der letztere dem Zögling den Zweck aller vorzunehmenden Operationen erklären, ihn bei den gemeinsamen Waldbegängen auf alle Verhältnisse aufmerksam machen, die von Einfluß auf die Behandlung einzelner Bestände oder auf die Wirthschaft im Ganzen sind und überhaupt seine Beobachtungsgabe zu wecken und zu schärfen suchen. Die Musestunden muß der Zögling mit der Repetition des in der Schule Gelernten und mit dem Lesen leichtfäßlicher forstlicher Schriften ausfüllen. Bei Letzterem wird der Lehrer durch Erklärung der Termen und der schwerfäßlichen Stellen nachhelfen.

Da der Erfolg eines solchen Praktikums ganz von der Fähigkeit des Lehrers und der Beschaffenheit der von ihm zu bewirthschaftenden Waldungen abhängt, so muß den Zöglingen für die Wahl der Lehrer die nöthige Anleitung gegeben werden.

Sollte es sich während dieses Vorbereitungskurses zeigen, daß der Zögling zu wenig praktischen Sinn für den ausübenden Beruf habe, oder daß seine Körperkonstitution zu schwach sei, um den auf die Gesundheit des Forstmannes störend einwirkenden äußern Einflüssen widerstehen zu können, so muß man denselben zum Ergreifen eines andern Faches zu bewegen suchen.

Bei der Wahl der Forstschule, die nunmehr bezogen werden soll, sehe man vorzugsweise auf eine solche, die mit tüchtigen Lehrern besetzt ist und deren Lage und Einrichtung möglichst viele Walderkursionen möglich macht. — Ob die Waldungen der Anstalt denjenigen des zukünftigen Wirkungskreises der Studirenden ähnlich oder unähnlich seien, ist ziemlich

gleichgültig, indem die Forstschule ihre Zöglinge nicht für besondere Verhältnisse abrichten, sondern dieselben befähigen soll, alle auf die Forstwirtschaft influirenden Verhältnisse richtig zu erkennen und zu würdigen und die Wirtschaft denselben anzupassen. Alles Lehren und Lernen, das nur auf bestimmte örtliche Verhältnisse berechnet ist, oder gar in eine Dressur zum Examen ausartet, ist verwerflich und durchaus nicht geeignet, denkende selbstständige Forstmänner zu bilden.

Sehr wünschenswerth ist es, daß sich der Studirende auch mit den wichtigsten Lehren der Landwirthschaft vertraut mache und endlich kann demselben nicht genug empfohlen werden, seinen Fleiß auch den volks- und staatswirtschaftlichen Disziplinen zuzuwenden.

Nach Absolvirung der Forstschule, wozu jedenfalls zwei Jahre erforderlich sind, sollte eigentlich, behufs Einstudirung der wichtigsten Theile der Kameralkissenschaft ein etwa zwei Semester andauernder Aufenthalt auf einer Universität folgen; da aber mit den schweizerischen Anstellungen — namentlich mit den forstlichen — kein gar großes Einkommen verbunden ist, und dieselben über dieses ziemlich unsicher sind, so werden die Mittel hiezu von den Eltern nur ausnahmsweise bewilligt werden. Die Aneignung der diesfälligen Kenntnisse wird daher in der Regel dem Privatsleiß des jungen Forstmannes überlassen werden müssen, was auch ohne große Bedenken geschehen darf, weil unsere Verhältnisse in dieser Beziehung ziemlich einfach sind. Dagegen kann dem Kandidaten nach Beendigung seiner akademischen Studien ein zweites Praktikum, für das ein Revier mit möglichst mannigfaltigen Bestandesformen und sorgfältig geleiteter Wirtschaft gewählt werden muß, nicht wohl erlassen werden. Hier soll nun der junge Mann seine Theorien mit der Wirklichkeit vergleichen, sich mit der Anwendung derselben auf die Wirtschaft vertraut machen, und den Geschäftsgang im Allgemeinen kennen lernen. Bei umsichtiger Benutzung der Zeit kann dieser Kurs auf ein halbes Jahr eingeschränkt werden, jedenfalls aber soll er nicht länger als ein Jahr dauern, damit noch Zeit und Mittel zu einer

größeren forstlichen Reise übrig bleiben. — Dass eine solche Reise ein vortreffliches Bildungsmittel sei und — gehörig benutzt — vieljährige lokale Erfahrungen ersezgen könne, ist eine längst anerkannte Thatsache, es sollte daher jedem jungen Forstmannen zur Pflicht gemacht werden, mindestens ein Vierteljahr auf die Besichtigung der interessantesten deutschen Forsten zu verwenden und über seine Beobachtungen ein sorgfältiges Tagebuch zu führen. Die geeignetste Zeit zur Vornahme einer solchen Reise liegt unzweifelhaft zwischen dem zweiten Praktikum und der Rückkehr in die Heimath, indem der Kandidat dennzumal ein eigenes, selbstständiges Urtheil erlangt haben und die verschiedenartigen Verhältnisse und ihren Einfluss auf den Betrieb zu würdigen wissen sollte. Dieselbe auf spätere Zeiten zu verschieben ist, nicht ratsam, weil in dieser Beziehung Verschieben und Unterlassen ziemlich gleichbedeutend ist, sie früher vorzunehmen, kann ebensowenig empfohlen werden, weil das Reisen ohne gründliche forstliche Kenntnisse keinen mit den Opfern im Verhältnisse stehenden Nutzen gewährt.

Hat der junge Forstmann seine Studien auf die beschriebene Weise gemacht und seine Zeit gut angewendet, so wird er sich nach seiner Heimkehr unbedenklich zum Staats- oder Anstellungseramen melden können, das aus drei Theilen bestehen muß, nämlich: dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Examen. Bei den beiden ersten kann ganz das im betreffenden Kanton für die übrigen Staatseramen vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen werden, das dritte dagegen sollte in der Vermessung, Taration und Betriebsregulirung einer Waldung bestehen, die nicht groß zu sein braucht, aber doch eine selbstständige Wirtschaft gestatten muß. Auf diesen Theil des Examens muß bei Beurtheilung der Befähigung des Examinanden die Hauptrücksicht genommen werden, indem aus ihm und der mit der Prüfung der gelieferten Arbeiten durch den Examinator an Ort und Stelle zur verbindenden mündlichen Besprechung der Hauptgrundsätze und des eingeschlagenen Verfahrens am besten ersehen werden kann, welche Bewandtniß es mit den theoretischen Kenntnissen

und der praktischen Tüchtigkeit des Examinanden habe. Ein zweites Examen bei allfälligen Vorräufen zum kontrollirenden oder direktiven Dienst scheint überflüssig zu sein, indem einerseits die Kandidaten für diese Stellen in der Regel Gelegenheit haben werden, ihre Befähigung für dieselben vorher im verwaltenden Dienste zu beurkunden und anderseits gegenwärtig auch vom Verwaltungsbeamten oder Wirthschafter gefordert werden darf, daß er die zur Leitung des Forstwesens in einem so kleinen Lande, wie unsere Kantone sind, erforderlichen staatswirtschaftlichen Kenntnisse besitze, oder sich dieselben wenigstens anzueignen suchen werde.

Die durch das Examen erwiesene Befähigung zur Bekleidung von Staatsforststellen berechtigt zwar nicht zu Ansprüchen auf solche, doch sollten bei gleicher Befähigung erledigte Stellen je den ältesten Kandidaten übertragen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß dieselben während der zwischen dem Examen und der Anstellung — erfolge sie nun vom Staat, Gemeinden oder Privaten — liegenden Zeit zweckentsprechend beschäftigt und für ihre Arbeiten so entschädigt würden, daß sie ein bescheidenes Auskommen finden könnten. Zu einer solchen Beschäftigung eignen sich vorzugsweise Waldvermessungen, Taxationen, Betriebseinrichtungen, vorübergehende Aushülfe bei den Forstbeamten &c. — Ohne forstliche Beschäftigung erstirbt die Liebe zum Fach und mit ihr das Streben für weitere Fortbildung, so daß, wenn endlich die Anstellung erfolgt, die Begeisterung für den gewählten Beruf, vermöge welcher der Beamte etwas mehr zu thun vermag, als ihm das Dienstreglement vorschreibt, bereits erstorben und mit ihr alle Hoffnung auf Förderung und Hebung der Wirthschaft und Wissenschaft durch den Betreffenden vernichtet ist.

Q.